

Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses:

Postadresse:

Schloss, Westflügel
68131 Mannheim

Besucheradresse:

Kaiserring 10-16, Zimmer 115
68161 Mannheim

Mannheim, 05. Mai 2014

Beschluss Nr. 5 vom 15.10.2008 des Prüfungsausschusses geändert am
05.05.2014
Rücktritt von Prüfungsleistungen

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 S. 4 SPUMA und § 14 Abs. 2 Satz 4 JUSPO 2010 beschließt der Prüfungsausschuss:

I.

Der Rücktritt von einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Prüfungsleistung wird im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht (§ 5 SPUMA, § 7 JUSPO 2010) erbracht.

II.

Der Rücktritt von einer bestandenen Prüfungsleistung im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht (§ 5 SPUMA, § 7 JUSPO 2010) ist nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses möglich. Die Bekanntgabe gilt spätestens zwei Wochen nach Einstellung des Ergebnisses in die elektronische Prüfungsverwaltung als erfolgt.

III.

Die Möglichkeit zum Rücktritt von einer bestandenen Prüfungsleistung im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht (§ 5 SPUMA, § 7 JUSPO 2010) endet mit der Beantragung des Zeugnisses über die Schwerpunktbereichsprüfung/Universitätsprüfung bzw. des Bachelorzeugnisses.